

Anlage 1 (zu Fallgestaltung 1)

Ort, Datum

Absender

Zuständige Personalabteilung

Geltendmachung von Überstundenzuschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. April 2013 (AZ: 6 AZR 800/11) ist entschieden worden, dass im Fall von Wechselschicht- und Schichtarbeit diejenigen Arbeitsstunden als zuschlagspflichtige Überstunden anzusehen sind, die über den Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (TVöD/Bund: 39 Stunden, TVöD/VKA-West: 39 Stunden, TVöD/VKA-Ost: 40 Stunden, TVöD/VKA-BT-K-West: 38,5 Stunden, TVöD/VKA-BT-K-Baden-Württemberg: 39 Stunden, TVöD/VKA-BT-K-Ost: 40 Stunden, TV-L-West: 38,5 Stunden, TV-L-Ost: 40 Stunden, TV-Charité: 39 Stunden*) im Schicht-/Dienstplanturnus verplant wurden.

Ich arbeite im Wechselschichtdienst / Schichtdienst* und habe wie folgt gearbeitet:

Schichtturnus (von / bis)	Sollarbeitszeit (tarifliche Arbeitszeit eines Vollzeit- beschäftigten)	Istarbeitszeit (Stunden)	Saldo (= Überstunden)

Im Hinblick auf die oben bezifferten Überstunden mache ich hiermit die Zeitzuschläge
in Höhe von 30 v.H. (Entgeltgruppen 1 bis 9)* bzw.
15 v.H. (Entgeltgruppen 10 bis 15)*

gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TVöD, § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TV-L, § 12
Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) TV-Charité* geltend und bitte um Abrechnung und
Auszahlung der Zuschläge nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit
Fälligkeit.

Mit freundlichen Grüßen

* = Zutreffendes unterstreichen